

Satzung des

KANU-CLUB RHEINAU E.V.

in der Fassung vom 15. Februar 2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24. Juni 1955 in Mannheim-Rheinau gegründete Verein führt den Namen
Kanu - Club Rheinau e.V.
und ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim-Rheinau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Club hat die Aufgabe, den Kanusport in allen seinen Zweigen und ergänzenden Sportarten, planmäßig und gemeinnützig zu pflegen. Er ist bestrebt, durch sportliche und soziale Aktivitäten seine Vereinsjugend und seine Mitglieder durch gemeinsame Veranstaltungen wie Wanderfahrten, Wettbewerbe, Lehrgänge, Übungsstunden und der Gleichen im Einklang mit der Natur an den Wassersport heran zu führen. Die sportliche Betätigung geschieht in eigener Verantwortlichkeit des Vereinsmitgliedes im Schadensfalle, unabhängig von den Bestimmungen der Sportversicherung.
2. Der Club hält sich frei von politischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Die Mitgliederversammlung kann jedoch festlegen, dass für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 3 Die Flagge

Die Clubfarben sind blau weiß. Die Flagge trägt die weißen Buchstaben - K C R - auf blauem Grund.

§ 4 Die Mitglieder

1. Der Club hat als ordentliche Mitglieder:
 - a aktive Mitglieder (über 18 Jahre)
 - b passive Mitglieder (über 18 Jahre)
 - c Ehrenmitglieder
 - d jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Mitglieder nach Absatz a und d müssen des Schwimmens kundig sein.

3. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich um den Verein und den Kanusport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch eine Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will legt dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem besonderen Formblatt vor. Anträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand gibt den Aufnahmeantrag durch Aushängen am Nachrichten-Brett den Mitgliedern zur Kenntnis. Der Antrag bleibt für mindestens 4 Wochen im Aushang, Einwände gegen eine Aufnahme des Neumitgliedes sind in dieser Zeit beim Vorstand einzubringen. Liegen Einwände vor, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit entschieden, andernfalls erklärt der Vorstand die Aufnahme.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, der Mitgliedsbeitrag ist jedoch bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs zu zahlen.
2. Ausschluss gemäß § 7.
3. Auflösung des Clubs.

§ 7 Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch einen Beschluss des Gremiums,

1. wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. wenn das Mitglied dem Club gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz Zahlungserinnerung länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Gremium zu äußern.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Club-Mitglieder sind berechtigt:

1. die Einrichtungen und Boote des Clubs, nach den zuständigen Bestimmungen, zu benutzen.
2. ihre privaten Boote und sonstigen Ausrüstungen unterzubringen, soweit Platz vorhanden ist und eventuelle Gebühren hierfür entrichtet sind.
3. an den Beratungen und durch Ausübung des Stimmrechts, an den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen teil zu nehmen.
4. zur Stimmabgabe bei Mitgliederversammlungen, wenn das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. ab 18 Jahre in Ämter des Clubs gewählt zu werden.
6. an allen Veranstaltungen des Clubs teil zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. am Leben des Vereins aktiven Anteil zu nehmen, seine Arbeit zu fördern und zu unterstützen. Ferner Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
2. die Satzungen, Bootshaus-, Jugend- und Fahrtenordnungen einzuhalten.
3. die durch Beschluss der Mitglieder in einer Hauptversammlung festgelegten Aufnahme- und Nutzungsgebühren, Beiträge und evtl. Sonderunterstützungen (gemäß § 16) pünktlich zu entrichten.
4. den durch Beschluss der Mitglieder in einer Hauptversammlung festgelegten Arbeits- und Bootshausdienst, gemäß der hierfür erlassenen Bestimmungen, ordentlich und pünktlich auszuführen. Andernfalls kann eine Ersatzleistung in Geld durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt werden.

§ 10 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.
3. das Gremium
4. die Jugendversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind:

1. Monatsversammlungen

Die Monatsversammlung soll monatlich stattfinden und bedarf keiner Einladung. Der Termin wird durch das Gremium bestimmt.

2. außerordentliche Hauptversammlungen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, mit schriftlicher Begründung, fordert.

3. die ordentliche Hauptversammlungen.

Die ordentliche Hauptversammlung ist jeweils im ersten Quartal nach Ablauf des alten Geschäftsjahres durchzuführen. Zu den Hauptversammlungen sind die Mitglieder drei Wochen vor dem angesetzten Termin vom Vorstand, oder dessen Beauftragten, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlungen müssen mindestens 7 Kalendertage vorher, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für Eilanträge des Vorstands oder Gremiums.

Über jede Hauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Tagesordnung der Hauptversammlung

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten.
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung.
3. Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, sowie der Fahrtenbericht.
5. Festlegung des Etats für das folgende Geschäftsjahr.
6. Erledigung der Anträge.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Neuwahlen.
9. Wahl der Kassenprüfer.
10. Verschiedenes.

§ 13 Das Gremium

Das Gremium besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Beirat

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens jedoch 5 Vereinsmitgliedern. Neben dem Vorstand können weitere Beisitzer, der Beirat, gewählt werden, die gemeinsam mit dem Vorstand das Gremium bilden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Vorstand und Gremium geben sich ihre Geschäftsordnung und bestimmen ihre Ressortverteilung selbst. Vorstand und Gremium fassen Beschlüsse in ihren Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von mind. einer Woche (schriftlich, mündlich oder per E-Mail) einberufen werden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Vorstand und Beirat werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Gremiumsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann das Gremium eine Ersatzperson wählen oder für die restliche Amtsdauer das Amt unbesetzt lassen. Der Beirat tagt grundsätzlich gemeinsam mit dem Vorstand, es sei denn, der Vorstand beschließt anders.

§ 14 Stimm-, Wahl- und Versammlungsordnung

1. In den Mitgliederversammlungen sowie den Vorstands- und Gremiumssitzungen hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlungen, die Hauptversammlung sowie die Vorstandssitzung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Es entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. (außer Satzungsänderung, siehe § 17)
3. Die Wahl der Vorstände durch die Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich geheim. Die Vorstände werden in getrennter Wahl gewählt. Falls es bei einer solchen Wahl keine Gegenkandidaten

geben sollte, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen durch Akklamation zu wählen; dies setzt die Zustimmung des jeweiligen Kandidaten voraus. Beiräte und Kassenprüfer werden per Akklamation gewählt. In das Gremium können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

4. Bei Beschlüssen zur Tagesordnung wird durch Akklamation abgestimmt.
5. Vor der Hauptversammlung legt das Gremium den Versammlungsleiter und Protokollführer fest. Diese sollten aus mindestens einem Vorstandsmitglied bestehen.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung der Hauptversammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden.

§ 15 Die Kassenprüfer

Es sind von einer Hauptversammlung 2 Mitglieder, jeweils auf 2 Jahre als Kassenprüfer zu wählen, wobei so zu verfahren ist, dass jedes Jahr einer der Kassenprüfer neu zu wählen ist. Um dies zu erreichen, kann ausnahmsweise ein Mitglied für nur 1 Jahr zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer haben alle im Verein getrennt geführte Kassen, ohne vorherige Ankündigung, mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gremium bekleiden.

§ 16 Die Beiträge

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Ersatzleistungen setzt die Hauptversammlung fest. Die Jahresbeiträge und Gebühren sind im 1. Quartal zu entrichten. Sonstige Gebühren ein Monat nach schriftlicher Anforderung. Bei Eintritt außergewöhnlicher Ausgaben kann eine Hauptversammlung einen Sonderbeitrag oder eine Sondererhebung beschließen. Jugendliche Mitglieder zahlen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, ermäßigten Beitrag. Das Gleiche gilt für Mitglieder in der Berufsausbildung sowie für die Zeit der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes.

§ 17 Satzungsänderungen

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich und kann nur in einer Hauptversammlung durchgeführt werden.

§ 18 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung, mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb 6 Wochen die Abstimmung zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 19 Das Vermögen des Clubs

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kanusports zu verwenden hat.

Mannheim-Rheinau, den 15. Februar 2013



Kanu-Club Rheinau e.V.

Die Hauptversammlung
des
Kanu-Club Rheinau e.V.